

4. Bei der **gewaltsamen Besitzsicherung** erfolgt die Gewaltanwendung oder Drohung zeitlich nach der Wegnahme, um den Besitz an der entwendeten Sache zu sichern. Sie kann sich demzufolge gegen alle Personen richten, die zur Beseitigung des rechtswidrigen Besitzes tätig werden, oder die den Täter von vornherein daran hindern wollen, im Besitz der entwendeten Sache zu bleiben. Der Tatbestand kann auch dann erfüllt sein, wenn der Täter zu einem späteren Zeitpunkt an einem anderen Ort mittels Gewalt oder Drohung seinen Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern sucht. Es muß jedoch ein enger Zusammenhang zwischen der Entwendung und der gewaltsamen Besitzsicherung bestehen. Der Täter muß die Sachen weggenommen haben, den Besitz an den Sachen tatsächlich erlangt und zum Zeitpunkt der Gewaltanwendung oder Drohung noch innehaben. Eine gewaltsame Besitzsicherung liegt deshalb nicht vor, wenn der Täter nach einem versuchten Diebstahl Gewalt anwendet, um sich der Verfolgung zu entziehen, oder wenn er vorher bereits den Besitz an der entwendeten Sache verloren hat, z. B. wenn der Täter Sachen wegwirft, um ungehindert fliehen zu können.

Der Tatbestand ist nicht erfüllt, wenn der Täter bereits einen relativ gesicherten Besitz an den entwendeten Sachen erlangt hat, wenn er z. B. versucht, eine spätere Beschlagnahme der entwendeten Sachen in seiner Wohnung mit Gewalt zu verhindern. In diesem Falle sind die §§ 212, 115 ff. zu prüfen.

5. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus. Er muß auf die gewaltsame Wegnahme bzw. die gewaltsame Besitzsicherung gerichtet sein. Die gewaltsame Wegnahme besteht im Bruch fremder und in der Begründung eigener Sachherrschaft. Das Ziel der rechtswidrigen Zueignung ist nicht Tatbestandsvoraussetzung (OG-Urteil vom 5.1.1978/3 OSK 31/77).

Bei der gewaltsamen Besitzsicherung

muß der Täter mit dem Ziel handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Es ist nicht erforderlich, daß dies das alleinige oder hauptsächlichste Ziel des Täters ist.

6. Der **Versuch** beginnt mit der Gewaltanwendung oder Drohung. Dazu gehören alle Handlungen, die unmittelbar mit der Gewaltanwendung oder Drohung verbunden sind, z. B. das Ergreifen eines Gegenstandes, um auf das Opfer einzuschlagen; das Herausziehen eines Messers, um auf das Opfer einzustechen.

Das Verfolgen einer Person mit dem Ziel, sie bei Eintritt günstiger Umstände niederschlagen und auszurauben, stellt noch keinen Versuch dar. Holt der Täter dagegen bereits zum Schlage aus, geht er unmittelbar dazu über, Gewalt anzuwenden.

Der Raub ist bei der gewaltsamen Wegnahme **vollendet**, wenn der Täter die im fremden Besitz oder Gewahrsam stehenden Sachen weggenommen, d. h. fremde Sachherrschaft gebrochen und eigene bzw. neue Sachherrschaft begründet hat. Bei der gewaltsamen Besitzsicherung ist die Straftat mit der Gewaltanwendung oder Drohung vollendet. Der Täter muß mit der Zielstellung handeln, sich den Besitz an den entwendeten Sachen zu sichern. Er braucht dieses Ziel jedoch nicht erreicht zu haben.

7. Die Eigentumsverletzung wird durch die strafrechtliche Verantwortlichkeit wegen Raubes miterfaßt. Wird durch die Gewaltanwendung bei einem Raub eine gesundheitliche Schädigung oder körperliche Mißhandlung des Geschädigten verursacht, so liegt Tateinheit mit § 115 vor (vgl. OGNJ 1969/7, S. 217, OG-Urteil vom 25. 6.1971/5 Ust 44/71). Stellt die Eigentumsverletzung ein Verbrechen dar (§§ 162, 181), liegt Tateinheit zwischen § 126 und diesen Bestimmungen vor.